

## **Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung sowie das Qualitätsmanagement von gemeinsamen Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz**

zwischen

der Universität Münster, vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Johannes Wessels

und

der FH Münster University of Applied Sciences, vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Frank Dellmann

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung, Organisation, Durchführung, das Qualitätsmanagement und die Evaluation von kooperativen Bachelor- und Masterstudiengängen im Bereich der beruflichen Bildung, die mit dem Abschluss „Master of Education“ zur Befähigung zum Lehramt für das Berufskolleg führen.

### **§ 2 Lehrangebot im Bereich der beruflichen Bildung**

- (1) Die beiden Hochschulen bieten im Rahmen der in § 1 genannten Kooperation auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam ein auf das Lehramt an Berufskollegs bezogenes Studium an. Es besteht aus:
  1. einem Bachelor-Kombinationsstudiengang mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ sowie
  2. einem Master-Kombinationsstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung.
- (2) Das gemeinsame Lehrangebot der beiden Hochschulen umfasst darüber hinaus einen berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung.
- (3) Die Universität Münster bietet ferner einen Bachelor-Kombinationsstudiengang sowie einen Master-Kombinationsstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei Unterrichtsfächern an. Die Studienorganisation, die Prüfungsverwaltung, die Lehre sowie die Qualitätssicherung für diese Kombinationsstudiengänge liegen ausschließlich in der Verantwortung der Universität Münster.

- (4) Die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer im Rahmen der kooperativen Lehramtsausbildung werden von der Universität Münster angeboten. Die Teilstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen werden von der FH Münster angeboten. Das Angebot im Bereich der Bildungswissenschaften und des Praxissemesters wird von der Universität Münster und von der FH Münster gemeinsam erbracht. Das Angebot für das Studium in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird von der Universität Münster erbracht.
- (5) Die Einrichtung eines Teilstudiengangs für ein Unterrichtsfach oder für eine berufliche Fachrichtung im Rahmen des Studiums gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die jeweils verantwortliche Hochschule erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Einrichtung eines Teilstudiengangs setzt voraus, dass die jeweils verantwortliche Hochschule die andere Hochschule hierüber frühzeitig, spätestens ein Jahr vor dem Termin des beabsichtigten Studienstarts, schriftlich informiert hat und die jeweils andere Hochschule der Einrichtung des Teilstudiengangs schriftlich zustimmt. Diese Frist kann nur aufgrund schriftlich erklärter Zustimmung der anderen Hochschule unterschritten werden.
- (6) Die Einstellung eines Teilstudiengangs für ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung im Rahmen des Studiums gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die jeweils verantwortliche Hochschule setzt voraus, dass die andere Hochschule hierüber ein Jahr vor dem Termin der beabsichtigten Einstellung schriftlich informiert wird. Dies erfolgt durch Mitteilung des Einstellungsbeschlusses sowie durch Mitteilung des letztmöglichen Zeitpunkts der Ersteinschreibung.
- (7) Die Universität Münster hat die Federführung für die von beiden Hochschulleitungen zu unterzeichnenden Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2. Sie verantwortet die Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums und die Ordnung für das Praxissemester. Die Erstellung oder Überarbeitung dieser Ordnungen erfolgt in Abstimmung mit der FH Münster. Die Verantwortung für die Fachprüfungsordnungen für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und der beruflichen Fachrichtungen liegt jeweils bei der Hochschule, die das entsprechende Lehrangebot bereitstellt.
- (8) Die Kooperationspartnerinnen stimmen sich in Bezug auf die Planung in Kapazitätsfragen und die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ab.

### **§ 3 Qualitätsmanagement**

- (1) Die Qualität der Studiengänge im Bereich der beruflichen Bildung wird im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) für Studium und Lehre der Universität Münster und der FH Münster gemeinsam gesichert und weiterentwickelt. Grundlegend hierfür sind die jeweiligen Ordnungen, die das QM an den Hochschulen regeln.
- (2) Die Universität Münster stellt eine Beteiligung der FH Münster an den regelmäßigen internen QM-Verfahren zur Befassung mit der Qualität der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) sicher. Die Beteiligung erfolgt bei
  1. Studiengangskonferenzen zur Weiterentwicklung der Studiengänge

2. Qualitätssicherungsgesprächen zur Begutachtung der Qualität der Studiengänge durch externe Expert\*innen und
3. der Vorbereitung von Beschlussempfehlungen der internen Akkreditierungskommission (IAK) als Basis für eine Akkreditierungsentscheidung der Studiengänge durch das Rektorat.

Für die Verfahren der Studiengangskonferenzen und Qualitätssicherungsgespräche beinhaltet dies bei den Teilen, die sich auf die gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge beziehen, eine Beteiligung von mindestens

1. der\*dem Leiter\*in des Instituts für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster
2. der\*dem QM-Beauftragten der FH Münster für die gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge und
3. eines weiteren, vom Präsidium der FH Münster benannten sachkundigen Mitglieds aus dem zentralen Qualitätsmanagement.

In Abstimmung mit der Universität Münster können weitere sachkundige Personen der FH Münster hinzugezogen werden.

- (3) Die Verfahren zum QM des gemeinsam erbrachten Angebots im Bereich der Bildungswissenschaften und des Praxissemesters werden von der Universität Münster verantwortet. Bei Studiengangskonferenzen und Qualitätssicherungsgesprächen wird in den Teilen, die sich auf das gemeinsam erbrachte Angebot der Bildungswissenschaften und des Praxissemesters beziehen, jeweils eine durch das Institut für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster entsandte Person beteiligt.
- (4) Für die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen als Basis für eine Akkreditierungsentscheidung der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) wird der\*die Präsident\*in der FH Münster an der Beratung in der IAK als Gast ohne Stimmrecht beteiligt. Er\*sie kann von einer anderen sachkundigen Person vertreten werden.
- (5) Die QM-Verfahren auf Ebene der Teilstudiengänge werden von den Fachbereichen an den kooperierenden Hochschulen eigenständig verantwortet. Eine Einbeziehung von Personen der jeweils anderen Hochschule als Gäste ohne Stimmrecht steht den Fachbereichen frei.
- (6) Die FH Münster stellt für die von ihr verantworteten Teilstudiengänge sicher, dass diese den Vorgaben der übergeordneten Studienstruktur (Modell) entsprechen und übergreifende inhaltliche Konzepte auf Modellebene curricular berücksichtigt sind.
- (7) Die Universität Münster erkennt Begutachtungsentscheidungen der FH Münster in Bezug auf die von ihr verantworteten Teilstudiengänge an.
- (8) Die Kooperationspartnerinnen tragen Sorge dafür, dass dem zentralen QM der jeweils anderen Hochschule die Ergebnisse der QM-Verfahren sowohl auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) als auch auf Ebene der Teilstudiengänge nach Abschluss der Prozesse vorliegen. Dies umfasst insbesondere relevante Aspekte aus Gutachten und Stellungnahmen externer

Expert\*innen über die Qualität der Kombinations- und Teilstudiengänge sowie hochschulinterne Begutachtungs- bzw. Akkreditierungsentscheidungen.

- (9) Spezifische Regelungen zum QM der Kombinationsstudiengänge, der darin enthaltenen Teilstudiengänge und Studienelemente gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 finden sich in den entsprechenden Regelungen unter den §§ 4 bis 6.

#### **§ 4 Regelungen für Kombinationsstudiengänge mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 1**

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Kombinationsstudiengangs und des Master-Kombinationsstudiengangs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 1 werden an beiden Hochschulen als ordentlich Studierende eingeschrieben. Sie nehmen die akademischen Selbstverwaltungsrechte an beiden Hochschulen wahr.
- (2) Die Bewerbungen für die gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge erfolgen bei der Universität Münster. Die Universität Münster erteilt die Zulassungen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens an der Universität Münster übermittelt sie die für die Einschreibung an der FH Münster erforderlichen Daten an diese. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Universität Münster und dann an der FH Münster.
- (3) Die FH Münster informiert die Universität Münster rechtzeitig über Zulassungsbeschränkungen für die beruflichen Fachrichtungen sowie die insoweit zur Verfügung stehenden Studienplatzzahlen und benennt die von ihr bestimmten Überbuchungsfaktoren.
- (4) Nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens übermittelt die Universität Münster die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen für die Unterrichtsfächer sowie für die beruflichen Fachrichtungen zu Planungszwecken an die FH Münster.
- (5) Für den Bachelor-Kombinationsstudiengang liegt die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse beim Institut für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster. Für den Master-Kombinationsstudiengang liegt die Federführung für die Gesamtorganisation nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei der Universität Münster.
- (6) Der aufgrund des Studiums eines Bachelor-Kombinationsstudiengangs in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung zu erwerbende Bachelorgrad sowie der aufgrund des Studiums eines Master-Kombinationsstudiengangs in einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung zu erwerbende Mastergrad werden von der Universität Münster und der FH Münster gemeinsam verliehen.
- (7) Die Universität Münster wird die Überbuchungsfaktoren für die Erteilung von Zulassungen zum Studium in den Teilstudiengängen der Unterrichtsfächer so bemessen, dass die auf sie entfallenden Studienplätze nach Möglichkeit vollständig besetzt werden. Die Verteilung der Studienplätze

im Master-Kombinationsstudiengang richtet sich möglichst nach der Verteilung der Bachelorstudienplätze auf die einzelnen allgemeinbildenden Fächer.

- (8) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer\*innen und die FH Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer\*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent\*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (9) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.
- (10) Die Begutachtung der Qualität der Kombinationsstudiengänge durch externe Expert\*innen gemäß § 18 Abs. 1 StudakVO und der darin angebotenen Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer sowie der Bildungswissenschaften und der Module Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird im Rahmen des QM-Systems der Universität Münster organisiert und durchgeführt. Die Begutachtung der Qualität der in einem Kombinationsstudiengang angebotenen Teilstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen findet im Rahmen des QM-Systems der FH Münster statt.
- (11) Die Akkreditierungsentscheidung (Siegelvergabe) gemäß § 22 StudakVO für die Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 trifft die Universität Münster. Die Teilstudiengänge sowie die Bildungswissenschaften und die Module Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden auf Basis der Begutachtungsergebnisse gemäß Abs. 9 der Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge hinzugefügt.

#### **§ 5 Regelungen für den berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengang mit einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 2**

- (1) Die Studierenden des gemeinsam angebotenen berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengangs mit einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gemäß § 2 Abs. 2 werden an der Universität Münster und an der FH Münster als ordentlich Studierende eingeschrieben. Sie nehmen ihr Wahlrecht an der FH Münster wahr.
- (2) Die Zulassungen für den gemeinsam betriebenen berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengang erfolgen an der FH Münster – Institut für Berufliche Lehrer\*innenbildung. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens an der FH Münster beantragen die Studierenden die Einschreibung an der Universität Münster. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Universität Münster und dann an der FH Münster.
- (3) Die Universität Münster informiert die FH Münster rechtzeitig über Zulassungsbeschränkungen für die Bildungswissenschaften sowie die insoweit zur Verfügung stehenden Studienplätzahlen und benennt die von ihr bestimmten Überbuchungsfaktoren.

- (4) Nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens tauschen die Universität Münster und die FH Münster die Einschreibungszahlen für die beruflichen Fachrichtungen zu Planungszwecken aus.
- (5) Die Zuständigkeiten für die Prüfungsorganisation folgen der Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Münster und an der FH Münster in ihrer aktuellen Fassung. Die Federführung für die Erstellung der Zeugnisse auf Grundlage der in der Rahmenordnung getroffenen Regelungen liegt beim Institut für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster.
- (6) Der zu erwerbende Mastergrad aufgrund des Studiums eines berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengangs mit einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung wird von der Universität Münster und der FH Münster gemeinsam verliehen.
- (7) Die FH Münster wird die Überbuchungsfaktoren für die Erteilung von Zulassungen zum Studium in den Teilstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen so bemessen, dass die auf sie entfallenden Studienplätze nach Möglichkeit vollständig besetzt werden.
- (8) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer\*innen und die FH Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer\*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent\*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (9) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.
- (10) Die Begutachtung der Qualität des berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengangs sowie der Bildungswissenschaften und der Module Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte durch externe Expert\*innen gemäß § 18 Abs. 1 StudakVO wird im Rahmen des QM-Systems der Universität Münster organisiert und durchgeführt. Die Begutachtung der im berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengang angebotenen Teilstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen findet im Rahmen des QM-Systems der FH Münster statt.
- (11) Die Akkreditierungsentscheidung (Siegelvergabe) gemäß § 22 StudakVO für den berufsbegleitenden Master-Kombinationsstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 trifft die Universität Münster. Die Teilstudiengänge sowie die Bildungswissenschaften und die Module Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden auf Basis der Begutachtungsergebnisse gemäß Abs. 9 der Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs hinzugefügt.

## **§ 6 Datenaustausch und Befragungen**

- (1) Die Hochschulen stellen sich die für die Einschreibung, Zulassung und Rückmeldung sowie die Prüfungsverwaltung und die amtliche Statistik erforderlichen Daten der Studierenden rechtzeitig unter

Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) zur Verfügung.

- (2) Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellen sich die kooperierenden Hochschulen regelmäßig einmal im Semester unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) Daten für die zu einem Lehramt an Berufskollegs führenden Studiengänge gemäß § 2, z. B. als Grundlage zur Berechnung verschiedener statistikrelevanter Kennzahlen zur Verfügung.
- (3) Mindestens einmal im Semester nehmen die Hochschulen einen Abgleich der Studierendendaten vor, um eine Parallelisierung der Datengrundlage sicherzustellen.
- (4) Die Hochschulen führen regelmäßig Studiengangsbefragungen zu den zum Lehramt an Berufskollegs führenden Kombinations- und Teilstudiengängen durch. Hierbei verantwortet die jeweils für die Studienanteile verantwortliche Hochschule ihre eigenen Befragungsanteile, sofern keine gemeinsame Befragung beider Hochschulen durchgeführt wird. Die Hochschulen stimmen sich regelmäßig über die Durchführung der Befragung ab.
- (5) Die Universität Münster und die FH Münster sind als öffentlich-rechtliche Hochschulen in NRW verpflichtet, sich alle zwei Jahre an der Absolvent\*innenbefragung des Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) zu beteiligen. Das Institut für angewandte Statistik (ISTAT) koordiniert die bundesweite Befragung. In der Vorbereitung der Befragung erhält das ISTAT eine Zugangscode-Liste von den Hochschulen, in denen der Abschluss und die Studienfächer der Absolvent\*innen angegeben wurden, damit diese bereits in den Fragebogen hinterlegt werden können. Die Universität Münster verantwortet die Befragung der Master-Absolvent\*innen nach § 2 Abs. 1 und die FH Münster die Befragung der Bachelor-Absolvent\*innen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Master-Absolvent\*innen gemäß § 2 Abs. 2. Dabei verpflichten sich beide Hochschulen, in der Zugangscode-Liste jeweils auch die Studienfächer der jeweils anderen Hochschulen einzutragen, damit auch für diese Teilstudiengänge Befragungsdaten gesammelt und ausgewertet werden können. Die dafür benötigten Daten stehen den Hochschulen durch den gemäß § 7 Abs. 1 beschriebenen Datenaustausch zur Verfügung.
- (6) Die aus Studiengangsbefragungen gewonnenen Ergebnisse zu Teilstudiengängen der anderen Hochschule werden der jeweils anderen Hochschule zeitnah zugänglich gemacht. Ergebnisse aus Absolvent\*innenbefragungen werden auf Anfrage der jeweils anderen Hochschule zeitnah zugänglich gemacht. Bei etwaigen weiteren Befragungen, die die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 betreffen, stimmen sich die Universität Münster und die FH Münster rechtzeitig vor Befragungsstart über die Durchführung und Bereitstellung der Ergebnisse ab.

## **§ 7 Abordnungsstellen**

Die FH Münster ist berechtigt, sich an dem innerhalb der Universität Münster durchgeführten Verfahren der Verteilung von Stellen abgeordneter Lehrkräfte mit Anträgen zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass

der Antrag das Ziel einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen der Kooperation in Bezug auf das Lehramt an Berufskollegs zwischen den Hochschulen verfolgt und gemeinsam von einem professoralen Mitglied der Universität Münster und einem professoralen Mitglied der FH Münster gestellt wird. Sollte eine Abordnungsstelle bewilligt werden, ist diese an der Universität Münster angesiedelt. Der Einsatz der Abordnungskraft erfolgt in Abstimmung zwischen den an der Abordnung beteiligten Professuren.

## **§ 8 Lenkungsausschuss**

(1) Um eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Vorgehensweise bei Planung, Organisation, Durchführung, Qualitätsmanagement und Evaluation der Studiengänge im Bereich der beruflichen Bildung zu gewährleisten und gemeinsame Entscheidungen auch unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf andere betroffene Bereiche herbeizuführen, richten die Universität Münster und die FH Münster einen gemeinsamen Lenkungsausschuss ein.

(2) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Beratung aller Angelegenheiten des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs von grundsätzlicher Bedeutung unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsplanungen beider Hochschulen,
2. Beratung über die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der kooperativen Lehrkräftebildung,
3. Erarbeitung von Empfehlungen in allen Angelegenheiten der kooperativen Lehrkräftebildung,
4. gegenseitige Information über die Planung der Kapazitäten und die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Der Lenkungsausschuss wirkt auf alle erforderlichen Maßnahmen hin, um die Durchführung, insbesondere auch die Studierbarkeit, der zu einem Lehramt an Berufskollegs führenden Studiengänge zu gewährleisten.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. der\*die für Studium und Lehre zuständige Prorektor\*in der Universität Münster,
2. der\*die für Lehre zuständige Vizepräsident\*in der FH Münster,
3. der\*die wissenschaftliche Leiter\*in des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster,
4. der\*die Leiter\*in des Instituts für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster,
5. je ein weiteres, vom Rektorat bzw. Präsidium der jeweiligen Hochschule benanntes sachkundiges Mitglied der Universität Münster und des Instituts für Berufliche Lehrer\*innenbildung der FH Münster,

Die Mitglieder nach Ziffer 3 und 4 können in Abstimmung mit dem Rektorat bzw. Präsidium der entscheidenden Hochschule von einer anderen sachkundigen Person vertreten werden. In Abstimmung zwischen den kooperierenden Hochschulen können weitere sachkundige Personen zum Lenkungsausschuss als Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (4) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr. Der Vorsitz und die Koordination des Lenkungsausschusses wechseln regelmäßig zwischen der Universität Münster und der FH Münster.

### **§ 9 Stelle für die Weiterentwicklung, Organisation und Studienberatung der schulischen Praxisphasen**

Die FH Münster besetzt für die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung, die Organisation und Studienberatung in den schulischen Praxisphasen bezüglich aller im Rahmen der Kooperation angebotenen Studiengänge eine Stelle der Entgeltgruppe TV-L 13. Die Universität Münster finanziert der FH Münster 50 Prozent der Ist-Personalkosten dieser Stelle. Die Rechnungslegung durch die FH Münster erfolgt quartalsweise inklusive Nachweis der tatsächlichen Kosten.

### **§ 10 Aufwandsregelung**

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird oder keine Finanzierung durch Dritte erfolgt, trägt jede Kooperationspartnerin die anfallenden Kosten in dem ihr zugewiesenen fachlichen und organisatorischen Bereich.

### **§ 11 Wirksamwerden, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Universität Münster und der FH Münster in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30. September jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, den sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in einem der Studiengänge gemäß § 2 eingeschriebenen Studierenden den Abschluss ihres Studiums innerhalb angemessener Zeit zu ermöglichen.
- (3) Diese Vereinbarung soll zum 31.12.2027 evaluiert werden.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Studiengängen im Bereich der beruflichen Bildung gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 zwischen der Universität Münster und der FH Münster vom 03.01.2012 sowie die Zusatzvereinbarung vom 06.09.2017, die damit beendet werden.

**§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich die Grundlagen oder Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung in wesentlichen Punkten ändern, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung an die geänderten Gegebenheiten vereinbaren. Soweit Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kooperation haben, werden die Vertragsparteien bei deren Aufteilung die jeweiligen Anteile an den Curricula der gemeinsam betriebenen Studiengänge berücksichtigen.

Münster, den 02.04.2026

Münster, den 15.04.2026

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s (Rektor)  
Universität Münster

Prof. Dr. Frank D e l l m a n n (Präsident)  
FH Münster